

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021
findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

- 2.

Die Stadt Tönisvorst ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: 7010

Wahlraum: Rathaus St. Tönis, Hochstraße 20A

Wahlbezirk 2: 7020

Wahlraum: Schulzentrum Corneliusfeld I, Corneliusstraße 25

Wahlbezirk 3: 7030

Wahlraum: Rosenthalhalle St. Tönis I, Gelderner Straße 63

Wahlbezirk 4: 7040

Wahlraum: Rosenthalhalle St. Tönis II, Gelderner Straße 63

Wahlbezirk 5: 7050

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße I, Hülser Straße 51

Wahlbezirk 6: 7060

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße II, Hülser Straße 51

Wahlbezirk 7: 7070

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße III, Hülser Straße 51

Wahlbezirk 8: 7080

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße IV, Hülser Straße 51

Wahlbezirk 9: 7090

Wahlraum: Schule Kirchenfeld I, Corneliusstraße 152

Wahlbezirk 10: 7100

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße I,
Corneliusstraße 200

Wahlbezirk 11: 7110

Wahlraum: Schule Kirchenfeld II, Corneliusstraße 152

Wahlbezirk 12: 7120

Wahlraum: Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße II,
Corneliusstraße 200

Wahlbezirk 13: 7130

Wahlraum: Schulzentrum Corneliusfeld II, Corneliusstraße 25

Wahlbezirk 14: 7140

Wahlraum: Rosenthalhalle St. Tönis III, Gelderner Straße 63

Wahlbezirk 15: 7150

Wahlraum: Rudi-Demers-Halle Vorst I, Wiemespfad 10

Wahlbezirk 16: 7160

Wahlraum: Rudi-Demers-Halle Vorst II, Wiemespfad 10

Wahlbezirk 17: 7170

Wahlraum: Rudi-Demers-Halle Vorst III, Wiemespfad 10

Wahlbezirk 18: 7180

Wahlraum: Hans-Hümsch-Halle Vorst I, Wiemespfad 10

Wahlbezirk 19: 7190

Wahlraum: Hans-Hümsch-Halle Vorst II, Wiemespfad 10

Die Gemeinde⁴⁾ ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Schulzentrum Corneliusfeld, Corneliusstraße 25 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tönisvorst, den 15.09.2021
Die Gemeindebehörde
gez. Uwe Leuchtenberg
Wahlleiter

1)

Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

2)

Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

3)

Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

4)

Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

5)

Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.